



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 11 (S. 510-516)**
Titel **Gesetz betreffend die Einführung der §§ 1893 bis 2149 des Privatrechtlichen Gesetzbuches.**
Ordnungsnummer
Datum 21.12.1855

[S. 510] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Das fünfte Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches, das Erbrecht enthaltend, tritt mit dem 31. März 1856 in Kraft.

§ 2. Die durch § 1990 aufgestellte Frist beginnt für Erbschaften, welche während des März 1856 eröffnet werden, mit dem 31. März zu laufen. Dagegen kommt mit Hinsicht auf den § 1997 den Erben auch ein vor Einführung des Gesetzes vorhandener Besitz zu Statten; es bedarf aber in diesem Falle zur Vollendung der Verjährung mindestens des Ablaufes von fünf Jahren nach der Einführung des Gesetzes.

§ 3. Für die Form von letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 31. März 1856 errichtet worden sind, genügt es, daß dieselbe entweder den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Brachmonat 1839 oder denjenigen des privatrechtlichen Gesetzbuches entspreche.

§ 4. Mit dem 31. März 1856 treten alle mit diesem Theil des privatrechtlichen Gesetzbuches im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, namentlich: // [S. 511]

- a. das Erbrecht der Stadt Zürich vom Jahr 1716, nebst den dasselbe betreffenden Zusätzen und Erläuterungen,
- b. das Gesetz vom 25. Brachmonat 1839 betreffend die Form der Testamente;
- c. Satz 3 des § 90 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 26. Brachmonat 1839;
- d. der die unbekannt Abwesenden betreffende Anhang zum Vormundschaftsgesetze vom 21. Brachmonat 1841;
- e. die örtlichen Statute und Gewohnheiten betreffend das Erbrecht;
- f. die erbrechtlichen Bestimmungen des Stadt- und Landrechtes.

§ 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.



Zürich, den 21. Christmonat 1855.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jb. Dubs.

Der erste Sekretär, Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 512]

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Montags den 24. Christmonat 1855.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.02.2016]